Beilage zu GZ S93342/1-S IV/2012

RICHTLINIE
für den
Zivil-Militärischen Verbindungsdienst
im
Österreichischen Bundesheer

WIEN, März 2012

SCHUTZ & HILFE

www.bundesheer.at

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4

1 Militärstrategische Ausrichtung 8
1.1 Stellenwert: 8
1.2 Geltungsbereich: 8
2 Grundsätze und Ziel des Zivil-Militärischen Verbindungsdienstes 9
2.1 Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ) 9
2.2 Civil-Military Cooperation (CIMIC) 10
2.3 Zivil-Militärischer Verbindungsdienst (ZMVD) 10
2.4 Ziel des ZMVD 11
3 Verankerung in der Aufbauorganisation 11
3.1 Organisationselemente 11
3.2 Fachvorgesetzte 12
3.3 Einsatzorganisation 12
4 Aufgaben der Verbindungsoffiziere 12
4.1 Grundlegende Aufgaben der VeO 12
4.2 Funktionsspezifische Aufgaben der VeO 12
4.3 Beschreibung der konkreten Aufgaben der VeO 13
5 Grundsätze für den Einsatz der Verbindungsoffiziere 13
5.1 Anlassfälle 13
5.2 Einberufung 13
5.4 Einsatzvorsorgen 13
6 Militärischer Kulturgüterschutz als ZMVD 13
6.1 Verpflichtung zum Schutz von Kulturgut 13
6.2 Fachpersonal 14
6.3 Tätigkeitsbereich VeO/milKGS 14
7 Aufgaben für den Verbindungsoffizier / Energieversorgung 14
7.1 Besondere Aufgaben 14
8 Grundsätze für die Einteilung der Verbindungsoffiziere 15
8.1 Personenkreis 15
8.2 Qualifikation der VeO 15
8.3 Verfügbarkeit des Milizpersonals 16
8.4 Mobschlüsselpersonal 16
8.6 Vertrauensverhältnis 16
8.7 Territoriale Kenntnisse 16
8.8 Kenntnisse im Auslandseinsatz 16
9 Grundsätze für die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Verbindungsoffiziere 17
9.1 Laufbahn für VeO 17
9.2 Ausbildung zum VeO/USV an der LVAk 17
9.3 Ausbildung zum VeO/milKGS an der LVAk 17
9.4 Fort- und Weiterbildung der VeO 17
9.5 Aus- und Fortbildung der VeO beim mobvKdo 18

9.6 Fortbildung der VeO in der Mobfunktion 18
9.7 Aus- und Fortbildung der VeO für internationale Einsätze 19
10 Materielle Angelegenheiten 19
10.1 Einsatzunterlagen 19
10.2 Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) 19
10.3 Mobilität 19
11 Controlling 20
11.1 Einsatzbereitschaft des ZMVD 20
11.2 Evaluierung von Stabsübungen 20
12 Außerkraftsetzung 20

Abkürzungsverzeichnis

AbwA	Abwehramt
BDA	Bundesdenkmalamt
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
CIMIC	Civil-Military Cooperation
EU	Europäische Union
EUBG	European Union Battlegroup
fMA	freiwillige Milizarbeit
fWÜ	freiwillige Waffenübung
HNaA	Heeres-Nachrichtenamt
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IO	Internationale Organisation
LKA	Landeskoordinationsausschuss
LO/LNO	Liaison Officer
LMT	Liaison Monitoring Team
LOT	Liaison Observation Team
LVAk	Landesverteidigungsakademie
MilKdo	Militärkommando
milKGS	militärischer Kulturgüterschutz

MO	Milizoffizier
mobvKdo	mobilmachungsverantwortliches Kommando
MSK	Militärstrategisches Konzept
MÜ	Milizübung
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NRO	Nichtregierungsorganisation
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
OrgPl	Organisationsplan
PSO	Peace Support Operation
RO	Regierungsorganisation
SKFüKdo	Streitkräfteführungskommando
SKKM	Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement
StbAbt	Stabsabteilung
TherMilAk	Theresianische Militärakademie
USV	Umfassende Sicherheitsvorsorge
VeO	Verbindungsoffizier
VeO/E	Verbindungsoffizier/Energie
VN	Vereinte Nationen
WG 2001	Wehrgesetz 2001

ZMVD	Zivil-Militärischer Verbindungsdienst
ZMZ	Zivil-Militärische Zusammenarbeit

Sprachliche Gleichbehandlung: Die in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1 Militärstrategische Ausrichtung

1.1 Stellenwert:

Zur Erreichung der Ziele gemäß Militärstrategischem Konzept (MSK) ist die Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Stellen im Inland sowie bei Einsätzen des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) im Ausland erforderlich.

Das militärstrategische Ziel von **Zivil-Militärischer Zusammenarbeit (ZMZ)** ist die wechselseitige, koordinierte Sicherstellung von Informationen, Maßnahmen, Kräften, Mitteln und Leistungen zwischen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) / ÖBH und den relevanten zivilen Akteuren sowie der betroffenen Bevölkerung, um eine rasche, effiziente und ressourcensparende Auftragserfüllung – in Entsprechung der politischen Vorgaben – sicherzustellen.

Im Sinne einer gesamtheitlichen Sichtweise der Bewältigung von Anlassfällen kommt der Optimierung des Zusammenwirkens ziviler und militärischer Kräfte und der gebotenen Interoperabilität eine hohe Bedeutung zu.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des ÖBH ist es erforderlich, die ZMZ und den **Zivil-Militärischen Verbindungsdienst (ZMVD)** in allen Phasen der Planung und Führung als integrierendes Element zu berücksichtigen. Die Garantie zum Erfolg liegt in so früh wie möglich initiierten, ebenengerecht eingerichteten, funktionierenden und erprobten Kooperationsbeziehungen zu zivilen Stellen und Akteuren.

Der ZMVD unterstützt die rasche und kompetente Koordination und Kooperation ziviler und militärischer Stellen.

1.2 Geltungsbereich:

Die Richtlinie für den ZMVD bezieht sich auf alle Aufgabenbereiche der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit.

Sie erfasst die Tätigkeiten des mit Verbindungsaufgaben betrauten Personals sowohl des Präsenzstandes als auch des Milizstandes im ÖBH.

Die Aufgabe als Verbindungsoffizier (VeO) kann sowohl in einer Haupt-, aber auch - wenn es die Lage erfordert - in einer Nebenfunktion wahrgenommen werden.

Sie bezieht sich auf die Herstellung und Erhaltung der Fähigkeit des VeO-Personals, bei der Durchführung der Aufgaben des ÖBH konkrete Tätigkeiten des ZMVD wahrnehmen zu können (*multirole*-Fähigkeit).
Im Hinblick auf die Einsätze des ÖBH im internationalen Bereich sind die Kernfähigkeiten zur Zivil-Militärischen Zusammenarbeit im Sinne einer synergetischen Nutzung auch im Auslandseinsatz zu berücksichtigen wie z. B. VeO von einer multinationalen Brigade der Europäischen Union (EU) [z. B. European Union Battlegroup (EUBG)] zu einer Mission der Vereinten Nationen (VN).

In dieser Richtlinie werden Verbindungsorgane zwischen militärischen Dienststellen **nicht berücksichtigt** [wie z. B. ein VeO des Streitkräfteführungskommandos (SKFüKdo) im Lagezentrum des BMLVS; ein österreichischer VeO zu einem deutschen Kommando; ein VeO einer multinationalen Brigade in einem übergeordneten multinationalen Kommando im Rahmen einer internationalen Mission].

2 Grundsätze und Ziel des Zivil-Militärischen Verbindungsdienstes

2.1 Zivil-Militärische Zusammenarbeit (ZMZ)

ZMZ ist die auf den zivilen/militärischen Auftrag ausgerichtete Kooperation und Koordination zwischen zivilen Akteuren und militärischen Kräften aller Führungsebenen und unterstützt - durch synergetische Nutzung militärischer und ziviler Fähigkeiten - die bestmögliche Erfüllung des Auftrages bzw. Erreichung des strategischen Zieles. ZMZ wird in ZMZ/I (Inland) und ZMZ/A (Ausland) unterteilt.

ZMZ/I

ZMZ/I regelt die phasengerechte Zusammenarbeit mit den zivilen Akteuren bei Einsätzen im Inland im Rahmen der militärischen Landesverteidigung, von Sicherheitspolizeilicher Assistenz, Katastrophenhilfe / Inland und Unterstützungsleistung.

ZMZ/A

ZMZ/A regelt die phasengerechte Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Stellen vor, während und nach dem Einsatz militärischer Kräfte des ÖBH im Ausland im Rahmen von humanitären und Katastrophenhilfseinsätzen sowie von Einsätzen zur Krisenbewältigung, in Abstimmung mit Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

2.2 Civil-Military Cooperation (CIMIC)

CIMIC wird im internationalen Umfeld durch die einzelnen Organisationen [VN, EU, North Atlantic Treaty Organization (NATO), Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)] unterschiedlich definiert. Diese definitorischen Unterscheidungen, die durch das ÖBH zur Kenntnis genommen wurden, spiegeln die Denkweise der jeweiligen Organisation. *CIMIC* wird im ÖBH in Anlehnung an die Definition der EU wie folgt definiert:

CIMIC ist die auf den zivilen/militärischen Auftrag ausgerichtete Kooperation und Koordination zwischen zivilen Akteuren (lokale Bevölkerung und Verantwortungsträger, internationale und nationale wie nichtstaatliche Organisationen und Behörden) und militärischen Kräften im Rahmen von militärischen Operationen im Ausland.

2.3 Zivil-Militärischer Verbindungsdienst (ZMVD)

Der ZMVD ist ein wesentlicher Teil zur Umsetzung der ZMZ, welcher durch die VeO des ÖBH und durch die Verbindungsorgane ziviler Dienststellen und Organisationen (in Folge kurz: Stellen) ausgeübt wird.

Die VeO des ÖBH im Rahmen der Inlandsaufgaben werden eingeteilt in VeO/USV mit Spezialisierungen für verschiedene zivile Ansprechpartner und VeO/militärischer Kulturgüterschutz (VeO/milKGS). Im Rahmen der ZMZ/I sind die zivilen Ansprechpartner z. B. Bundesbehörden, Landesbehörden, Bezirksverwaltungsbehörden, Sicherheitsdienststellen oder Logistikdienstleister. Im Rahmen der ZMZ/A ergeben sich die zivilen Ansprechpartner durch den Zweck und die Aufgaben der jeweiligen Auslandsmission [z. B. Regierungsorganisation (RO), Internationale Organisation (IO) und Nichtregierungsorganisation (NRO)].

2.4 Ziel des ZMVD

Ziel des ZMVD ist es, durch Abstellung von VeO des ÖBH zu den zivilen Stellen bzw. durch allfällige Aufnahme von Verbindungsorganen ziviler Stellen bei militärischen Kommanden und Dienststellen die Zusammenarbeit zwischen zivilen Stellen und militärischen Kräften zu unterstützen sowie durch Beratung und professionelles Informationsmanagement den Kräfteeinsatz zur Erfüllung des zivilen bzw. des militärischen Auftrages zu optimieren.

3 Verankerung in der Aufbauorganisation

3.1 Organisationselemente

Die Funktionen VeO werden in den Organisationsplänen folgender Organisationselemente eingerichtet:

- BMLVS
- Kommanden der oberen Führung
- Militärkommanden
- Brigadekommanden
- Abwehramt (AbwA)
- Heeres-Nachrichtenamt (HNaA)

Die Funktionen und die Anzahl der VeO ergeben sich aus den jeweiligen Aufgabenbereichen und der zivilen Behördenstruktur in den jeweiligen Befehls- bzw. Zuständigkeitsbereichen.

Auf der Ebene der Militärkommanden sind als Untergrenze

- zum Amt der Landesregierung zwei,
- je Bezirksverwaltungsbehörde ein,
- zu den Landespolizeidirektionen je ein,
- zu den Bereichen Verkehr und Energie je ein,
- zum Bereich Kommunikation je ein sowie
- zum Bundesdenkmalamt (BDA) / Landeskonservatorat je ein

VeO vorzusehen.

Für die Sicherstellung der Schwergewichtsbildung bei flächendeckenden Ereignissen sowie der Schichtfähigkeit sind durch das

mobilmachungsverantwortliche Kommando (mobvKdo) VeO des Milizstandes im Rahmen des genehmigten Ausmaßes zu beordern.

3.2 Fachvorgesetzte

Die nach der Geschäftseinteilung des BMLVS für ZMZ zuständige Organisationseinheit S IV-Einsatz/GrpEGL/EPl ist fachvorgesetzte Dienststelle aller VeO (USV und milKGS) des ÖBH, ausgenommen jener des AbwA und des HNaA.

3.3 Einsatzorganisation

Der ZMVD ist in den jeweiligen Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen zu berücksichtigen.

4 Aufgaben der Verbindungsoffiziere

4.1 Grundlegende Aufgaben der Verbindungsoffiziere (VeO)

Den VeO obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der militärischen Kommanden und Dienststellen über die zivile Lage und die zivilen Einsatzführungsmaßnahmen
- Beratung der militärischen Kommanden in den funktionsspezifischen VeO-Angelegenheiten
- Wahrnehmung der militärischen Interessen bei den zivilen Stellen
- Übermittlung militärischer Anforderungen an die zivilen Stellen
- Information der zivilen Stellen über die militärische Lage und die militärischen Einsatzführungsmaßnahmen
- Beratung der zivilen Stellen in militärischen Angelegenheiten
- Übermittlung ziviler Anforderungen an die militärischen Kommanden und Dienststellen
- Mitwirkung an der Einsatzvorbereitung und -führung
- Informationsaustausch und Beitrag zu einem „Gemeinsamen aktuellen Lagebild“ und zur Bedrohungsanalyse

4.2 Funktionsspezifische Aufgaben der VeO

Die funktionsspezifischen Aufgaben der VeO ergeben sich aus den fachlichen Spezialisierungen ihrer Funktionen.

4.3 Beschreibung der konkreten Aufgaben der VeO

Die konkreten Aufgaben jedes VeO sind durch das mobvKdo in seinen Einsatzunterlagen festzulegen.

5 Grundsätze für den Einsatz der Verbindungsoffiziere

5.1 Anlassfälle

VeO können nach dem Erfordernis der Lage und in allen Anlassfällen eines Einsatzes des ÖBH nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) eingesetzt werden.

Dies gilt auch für Auslandseinsätze, in denen VeO, unter anderem als *Liaison Officers* (*LO/LNO*) im Rahmen von *CIMIC* sowie im Rahmen von *Liaison Monitoring Teams* (*LMT*) bzw. *Liaison Observation Teams* (*LOT*) ihre Verbindungsaufgaben zu nicht-militärischen Stellen wahrnehmen.

5.2 Einberufung

Die Einberufung des Milizpersonals richtet sich nach den wehrrechtlichen Bestimmungen.

Solange kein Rechtsinstrument zur Einberufung der VeO des Milizstandes zum Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c des WG 2001 vorhanden ist, kommt einer raschen Abwicklung von Meldungen zur freiwilligen Teilnahme in Form freiwilliger Waffenübungen (fWÜ) und freiwilliger Milizarbeit (fMA) besondere Bedeutung zu.

5.3 Einsatzvorsorgen

Die VeO sind in die Erstellung des aktuellen Standes der Einsatzunterlagen und der Einsatzvorbereitungen (z. B. Übungen) einzubinden.

6 Militärischer Kulturgüterschutz als ZMVD

6.1 Verpflichtung zum Schutz von Kulturgut

Die Republik Österreich hat sich mit der Ratifizierung der *Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* vom 14. Mai 1954, BGBl. Nr. 58/1964 zur Einhaltung der darin enthaltenen

Bestimmungen verpflichtet. Diese Bestimmungen wurden durch das zweite Zusatzprotokoll erweitert (BGBl. III Nr. 113/2004).

6.2 Fachpersonal

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist, soweit sie dem ÖBH obliegt, gemäß Internationalem Humanitärem Völkerrecht die Funktion des VeO/milKGS vorgesehen.

Die Erfordernisse des milKGS sind als ZMVD unter Zusammenarbeit mit den dafür vorgesehenen Dienststellen [Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK), BDA und Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA)] durchzuführen.

6.3 Tätigkeitsbereich VeO/milKGS

- Verbindungstätigkeit zum BDA / Landeskonservatorat
- Mitwirkung bei der Aufarbeitung des KGS-Basismaterials
- Durchführung von Kaderfortbildung im Rahmen des milKGS
- Mitwirkung bei Katastrophenhilfseinsätzen zur Beratung der Einsatzstäbe
- Tätigkeit im Fall milKGS gemäß Haager Konvention
- Unterstützung bei der Planung von milKGS-Maßnahmen und Beratung des Kommandanten gemäß Haager Konvention

7 Aufgaben für den Verbindungsoffizier / Energie

Auf militärstrategischer Ebene ist ein Verbindungsoffizier / Energie (VeO/E) als Berater des Leiters S IV-Einsatz betreffend Maßnahmen zur Energieversorgung des Bundesheeres eingeteilt.

Der VeO/E ist als Stabsmitglied der Stabsabteilung 4 (StbAbt 4) dem jeweiligen Militärkommando (MilKdo) zugeordnet und wird im Anlassfall zu den Energieversorgungsunternehmen und zuständigen Behörden im betreffenden Bundesland abgestellt.

7.1 Besondere Aufgaben

- Laufende Information des MilKdo über das aktuelle Lagebild am Energiesektor

- Information der Landesenergiebehörden sowie der wesentlichsten Energieversorgungsunternehmen über die allgemeine militärische Lage
- Teilnahme als Fachberater des Militärkommandanten bzw. dessen Stellvertreter an Sitzungen des Landeskoordinationsausschusses (LKA)
- Beratung des MilKdo über Maßnahmen zur Energieversorgung militärischer Einrichtungen
- Mitwirkung an der Erstellung von Objektschutzplänen für den Schutz sensibler Anlagen der Energieversorgung
- Erstellung und laufende Aktualisierung des erforderlichen Basismaterials, vor allem über wesentliche Anlagen zur Energieerzeugung und Energieverteilung
- Beratung der Energieversorgungsunternehmen beim Einsatz von Kräften des Bundesheeres

8 Grundsätze für die Einteilung der Verbindungsoffiziere

8.1 Personenkreis

Grundsätzlich werden VeO-Funktionen von mobbeordertem Milizpersonal ausgeübt. Für die Einsatzphase bis zum Eintreffen der mobbeorderten VeO ist vorübergehend Personal des Präsenzstandes einzuteilen.

8.2 Qualifikation der VeO

Aufgrund der Komplexität des Aufgabenvollzugs des ZMVD muss das eingesetzte Personal in der Lage sein,

- unter Berücksichtigung der militärischen Sicherheit Beziehungen aufzubauen und Verbindungen zu halten,
- die zivile Lage unter Berücksichtigung militärischer und politischer Aspekte zu erfassen und zu beurteilen,
- die Auswirkungen militärischer Entscheidungen und Operationen auf das zivile Umfeld zu erkennen und zu beurteilen,
- Verständnis für militärische Abläufe auf Ebene mittlerer Verband und taktischer Führung aufbringen,
- kooperations-, konflikt- und konsensfähig zu arbeiten und
- Vertrauen bei zivilen Stellen und Akteuren aufzubauen.

Als VeO beorderte Milizoffiziere (MO) sollen mindestens den Dienstgrad „Hauptmann“ aufweisen.

8.3 Verfügbarkeit des Milizpersonals

Bei der Auswahl des Milizpersonals, welches in einer VeO-Funktion eingeteilt wird, ist auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Ableistung von Waffenübungen für kurzfristig auftretende Einsatzfälle zu achten.

8.4 Mobschlüsselpersonal

Zur Sicherstellung einer raschen Verfügbarkeit sind die VeO als Mobschlüsselpersonal festzulegen.

8.5 Vertrauensverhältnis

Dem Aufbau und der Erhaltung des Vertrauens zwischen den VeO und den zivilen Stellen kommt besondere Bedeutung zu. Wünsche der zivilen Stellen bei der Einteilung von VeO sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

8.6 Territoriale Kenntnisse

Die VeO zu den Landes- und Bezirksverwaltungsbehörden haben detaillierte territoriale Kenntnisse (Behördenstruktur, Infrastruktur, lokale Umfeldbedingungen, etc.) über den ihnen zugeordneten Zuständigkeitsbereich aufzuweisen. Die VeO/milKGS haben genaue geografische und kulturhistorische Kenntnisse über ihren territorialen Bereich aufzuweisen.

8.7 Kenntnisse im Auslandseinsatz

CIMIC und *LMT* / *LOT*-Personal, die im Auslandseinsatz als *LO/LNO* tätig sind, haben ein breites Spektrum über die zivile Lage und detaillierte Kenntnisse über sämtliche zivile Organisationen wie IO und NRO und deren Abläufe aufzuweisen.

9 Grundsätze für die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung der Verbindungsoffiziere

9.1 Laufbahn für VeO

Für die Ausübung der VeO-Funktion ist die Absolvierung des Stabsoffizierslehrganges für MO (StbLG/MO) verpflichtend.

Die Laufbahn für VeO ergibt sich aus den Laufbahnbildern für VeO/USV und VeO/milKGS (wird gesondert angeordnet).

Die Aus- und Weiterbildung der VeO des AbwA und HNaA erfolgt im Verantwortungsbereich der genannten Ämter.

9.2 Ausbildung zum VeO/USV an der LVAk

Die Ausbildung zum VeO/USV erfolgt in einem Grundlehrgang an der Landesverteidigungsakademie (LVAk). Zusätzlich sind weitere Fachseminare gemäß Laufbahnbild zu absolvieren.

9.3 Ausbildung zum VeO/milKGS an der LVAk

Die Ausbildung zum VeO/milKGS baut auf der VeO/USV-Ausbildung auf und erfolgt in einem Grundlehrgang für VeO/milKGS an der LVAk.

9.4 Fort- und Weiterbildung der VeO

Die Fortbildung der VeO erfolgt an der LVAk in jährlichen Fortbildungsseminaren. Zusätzlich sind weitere Seminare an der Theresianischen Militärakademie (TherMilAk) sowie an Schulen des ÖBH zu besuchen.

Jeder VeO hat innerhalb von jeweils drei Jahren zumindest eine der an der LVAk bzw. an der TherMilAk angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Die Weiterbildung der VeO im Rahmen von Schulungsveranstaltungen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) wird nach Maßgabe

der zivilen Möglichkeiten und der militärischen Erfordernisse angeordnet bzw. genehmigt.

Die Teilnahme von VeO bei Übungen (z. B. Simulationsunterstützung für Kommandanten- und Stabsaubildung in Zusammenarbeit mit zivilen Behörden) ist als Fort- und Weiterbildung im Sinne einer Veranstaltung der LVAk bzw. TherMilAk anzurechnen.

Weiters ist die Einbindung von VeO bei Übungen im In- und Ausland anzustreben.

9.5 Aus- und Fortbildung der VeO beim mobvKdo

Das mobvKdo ist verantwortlich für die über die Grundlehrgänge hinausgehende Aus- und Fortbildung der VeO insbesondere in den folgenden Themenbereichen:

- Truppengliederung und Dislokation
- Stabsdienst
- Führungsverfahren
- Fachausbildung im Stab
- MilGeo-Dienst
- Einweisung Fernmeldesystem-ÖBH und Informationssystem-ÖBH
- Pionierdienst
- Stabsübungen
- Waffen- und Schießdienst
- Möglichkeit zum Erwerb des Militärführerscheines der Gruppen B 1 und B2
- Katastrophenschutz
- Struktur der Behörden und Einsatzorganisationen

9.6 Fortbildung der VeO in der Mobfunktion

Die Fortbildung der VeO in der Mobfunktion hat in der Dauer von mindestens zwei Tagen pro Jahr in Form von Milizübungen (MÜ), fWÜ oder fMA zu erfolgen. Die Mitarbeit an gemeinsamen Projekten sowie Übungen zwischen ÖBH und zivilen Stellen wird als Weiterbildung angerechnet.

Sonderwaffenübungen (SWÜ) aller VeO in der Dauer zwischen ein und drei Tagen pro Jahr sind anzustreben.

9.7 Aus- und Fortbildung der VeO für internationale Einsätze

Die Aus- und Fortbildung der VeO für internationale Einsätze erfolgt durch spezielle Kurse für Friedensunterstützende Operationen.

Die Ausbildung für *LO* / *LNO*-Aufgaben bei Auslandseinsätzen erfolgt einerseits im Rahmen der *CIMIC*/*Peace Support Operation* (*PSO*)- bzw. in der *LMT* / *LOT*-Ausbildung.

Die Beherrschung der Fremdsprache Englisch gemäß Standardisiertem Sprachlichen Leistungsprofil (SSLP) *NATO Level 3* ist vorzusehen.

10 Materielle Angelegenheiten

10.1 Einsatzunterlagen

Die Einsatzunterlagen der VeO bestehen aus dem Basismaterial, den Anordnungen zu einem konkreten Einsatz und einem Kartensatz.

Die Einsatzunterlagen der VeO/milKGS bestehen zusätzlich aus einem militärgeografischen Informationssystem.

Das mobvKdo hat gemeinsam mit den VeO für die Aktualität der Einsatzunterlagen zu sorgen.

10.2 Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Dem VeO sind die internen Informations- und Kommunikationssysteme des ÖBH in dem für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Der VeO ist mit transportablen Informations- und Kommunikationsmitteln auszustatten [Aufnahme in den Organisationsplan (OrgPl)].

10.3 Mobilität

Die für die Erfüllung der Aufgaben der VeO erforderliche Mobilität ist durch das mobvKdo sicherzustellen (z. B. Transport der VeO vom MilKdo zur Behörde, Einsatzstab, etc.) bzw. ist die Nutzung des Privatkraftfahrzeuges durch amtliches Kilometergeld abzugelten.

11 Controlling

11.1 Einsatzbereitschaft des ZMVD

Zum Stand der Einsatzbereitschaft der ZMVD melden die Kommanden der oberen Führung dem BMLVS/S IV-Einsatz/GrpEGl/EPl, aufgegliedert nach den mobvKden jährlich bis 31 01 mit Stichtag 01 01, die personelle Einteilung der VeO gemäß OrgPl (SOLL- und IST-Stand) einschließlich der VeO in der Personalreserve.

Übungen ab kleiner Verband aufwärts, die ein qualifiziertes Übungsthema mit ZMZ-Charakter enthalten und Übungen, deren Übungszweck überwiegend ZMZ darstellt, sind von den Kommanden der oberen Führung dem BMLVS/EPl und BMLVS/AusbA spätestens sechs Monate vor Beginn der Übung zu melden.

11.2 Evaluierung von Stabsübungen

Stabsübungen, an denen VeO bei zivilen Stellen bzw. zivile Verbindungsorgane bei militärischen Kommanden beteiligt sind, sind nach Möglichkeit gemeinsam mit den zivilen Stellen zu evaluieren.

12 Außerkraftsetzung

Der **Erlass vom 27. November 1995, GZ 64.511/0010–5.7/95**, betreffend *koordinierte Führung; Bestimmungen für die Tätigkeit der Verbindungsdienste im Rahmen der koordinierten Führung der Umfassenden Landesverteidigung* tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.